



BEBAUUNGSPLAN
SÜDL. DES ERSCHLIESSUNGSGELÄNDES
"AUF DEM KIRCHENFLUR"

- GELTUNGSBEREICH
- BAUGRENZE
- GEPLANTE HÄUSER
- VORH. HÄUSER
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE STRASSEN
- VORH. STRASSEN
- WASSERLEITUNG
- KANAL
- 0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1 Z VOLLGESCHOSSE

AMTSBAUAMT NALBACH

KÖRPRICH
 BEBAUUNGSPLAN
 SÜDL. DES ERSCHLIESSUNGSGEL.
 AUF DEM KIRCHENFLUR

8.2 68 1:500 LAGEPLAN

S A T Z U N G

Für das Gebiet südlich des Erschließungsgeländes auf dem Kirchenflur
 Gemeinde Körprich

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Körprich vom 23. September 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes geschieht durch das Amtsbauamt Nalbach.

Festsetzungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|--|---|
| 1. Geltungsbereich | Siehe Zeichnung |
| 2. Art der baulichen Nutzung | Allgemeines Wohngebiet |
| 2.1 Baugebiete | |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | Siehe Baunutzungsverordnung, § 4, Abs. 2 |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Siehe Baunutzungsverordnung, § 4, Abs. 3 |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | Siehe Zeichnung |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | Siehe Zeichnung |
| 3.2 Grundflächenzahl | Siehe Zeichnung |
| 3.3 Geschossflächenzahl | Siehe Zeichnung |
| 4. Bauweise | Offen |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Siehe Zeichnung |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 7. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Bauvordächern | Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 8. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | Gesamter Geltungsbereich des Planes |
| 9. Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 10. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfl. | Siehe Straßenprojekt |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 7 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom Mai 1967 (Abl. S. 235):

Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften (Satzung):

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG am 11.9.1968 bis zum 10.10.1968.
 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 23.1.1969 beschlossen.



-Siegel-

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Saarbrücken, den 25. April 1969

Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 SAARLAND
 In Vertretung:
 Dipl.-Ing. *[Signature]*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23.5.1969 ortsfest bekanntgemacht.
 Körprich, den 19.6.1969



-Siegel-